

41. Europaministerkonferenz der Länder

am 26. Oktober 2005

in Berlin

TOP 1 Grundsätze und Verfahren für die Zusammenarbeit der Länder im Rahmen der Europaministerkonferenz

Berichterstatter: Sachsen als Vorsitzland

Beschluss

1. Die Europaminister und –senatoren nehmen den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15./16.12.2004 zur Modernisierung der Länderzusammenarbeit sowie anliegenden Bericht zur Kenntnis.
2. Die Europaminister beschließen zur Verbesserung der Effektivität der Länderzusammenarbeit im Rahmen der Europaministerkonferenz folgende Arbeitsweise:
 - I. Aufgabe der Europaministerkonferenz ist die europapolitische Koordinierung und Willensbildung der Länder, soweit diese sinnvoller Weise nicht bzw. nicht nur in den einzelnen Fachministerkonferenzen, im Bundesrat oder in der deutschen Delegation des Ausschusses der Regionen erfolgen kann, und insbesondere die Vorbereitung von europapolitischen Grundsatzthemen für die Ministerpräsidenten. Hierzu gehören die gemeinsame Abstimmung von Positionen sowie die gemeinsame Artikulation und Durchsetzung dieser Positionen insbesondere gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Kommission¹. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Ländern jeweils zum 1. Juli eines Jahres in alphabetischer Reihenfolge. Geschäftsstellenaufgaben werden vom jeweiligen Vorsitzland wahrgenommen.

¹ Punkt I. S. 1 - 2 Wiedergabe von Ziff. 2a des Umlaufbeschlusses „Zukünftige Arbeitsweise der EMK der Länder“ im Nachgang zur EMK vom 16.09.2004 (vgl. Schreiben StM Rauber an EMK vom 20.12.2004) sowie der Beschlüsse der EMK vom 1./2.10.1992 TOP 2 Nr. 2 und vom 25.02.1993 Hinweis zu TOP 2

- II. Untergremien sind auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen. Auf der Arbeitsebene der EMK gibt es nur ein permanentes Gremium, das sich aus den leitenden Bediensteten der Länder für europapolitische Grundsatzfragen zusammensetzt, die „Ständige Arbeitsgruppe der Europaministerkonferenz der Länder, StAG EMK“. Zu bestimmten Themen werden Berichterstatter benannt. Themenspezifische Arbeitsgruppen werden nur projekt- bzw. anlassbezogen und befristet eingerichtet und nur unter der Voraussetzung, dass die Aufgabe nicht durch die StAG bewältigt werden kann. Die laufende Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission zur Europapolitischen Kommunikation wird in diesem Sinne fortgesetzt².
- III. Die Europaminister streben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben grundsätzlich Einvernehmen an. Jedes Land verfügt über eine Stimme. Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihre Einrichtungen sowie Entscheidungen über die Arbeitsweise der EMK können nur einstimmig, andere Entscheidungen nur mit einer Mehrheit von 13 Stimmen getroffen werden. Abweichend von Satz 3 können Entscheidungen zum Haushaltsplan des Länderbeobachters mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen getroffen werden³. Ein Land, welches eine andere Meinung als die Mehrheit der Länder vertritt, die Beschlussfassung aber nicht verhindern will, kann Erklärungen zu Protokoll geben. Auf ausdrücklichen Wunsch wird die Enthaltung eines Landes zu einzelnen Punkten oder insgesamt im Beschluss festgehalten⁴.
- IV. Beschlüsse ohne grundlegende politische Bedeutung sollen regelmäßig auf der Arbeitsebene oder im Umlaufverfahren gefasst werden⁵.

² Punkt II sinngemäße Wiedergabe Ziff. 3 Umlaufbeschluss „Zukünftige Arbeitsweise der Europaministerkonferenz der Länder“ im Nachgang zur EMK vom 16.09.2004 (vgl. Schreiben StM Rauber an EMK vom 20.12.2004)

³ Punkt III S. 3 entspricht Artikel 4 (4b) des Abkommens über den Länderbeobachter vom 24.10.1996

⁴ Punkt III S. 4 und 5 Wiedergabe des Beschlusses der EMK vom 14./15.09.1995 TOP 2 Nr. 2 und 3

⁵ Punkt IV Wiedergabe Ziff. 2e Umlaufbeschluss „Zukünftige Arbeitsweise der Europaministerkonferenz der Länder“ im Nachgang zur EMK vom 16.09.2004 (vgl. Schreiben StM Rauber an EMK vom 20.12.2004)